



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Gerland, Otto: Zur Bekämpfung der Trunksucht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ersten Kommission nichts hauptsächliches einzuwenden, sonst war sie im allgemeinen ablehnend. Die übrigen Bevollmächtigten waren mit jenem Bericht bis auf einen, der ohne Instruktion war, gleichfalls einverstanden. Ebenso stimmten die meisten Mitglieder der Versammlung dem gemeinschaftlichen Vorschlage der ersten und zweiten Kommission zu, wogegen der Bericht der zweiten mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt wurde. Einzig und allein das Elaborat der ersten war so glücklich gewesen, von allen Seiten gebilligt und angenommen zu werden. Herr v. d. Pfordten bezeichnete diesen Ausgang als ein höchst unerfreuliches Ergebnis und beantragte, man wolle sich mindestens noch über einen Gesamtbefschluß einigen, der beweisen würde, daß die Bestrebungen aller Bundesregierungen im Hauptzweck auf denselben Zielpunkt gerichtet seien. Dieser Beschluß wurde denn auch formulirt und angenommen. Dann Aufhebung der Sitzung und Anberaumung des Schlusses der Konferenzen auf 4 Uhr des Nachmittags. Dabei hielt Schwarzenberg seinen Leichenfermon, eine längere Rede, in der er nicht ohne scharfe Seitenhiebe auf Preußen besonders hervorhob, daß Oesterreich nicht die Schuld treffe, wenn die Verhandlungen der Konferenz kein erfreulicheres Ergebnis hätten. Als das wichtigste, wenngleich sehr negative Ergebnis der Zusammenkunft bezeichnete er die nunmehr zum Entschluß aller gewordene Wiederbeschickung des Bundestages, dessen Aufgabe es jetzt sein werde, die noch offenen wichtigen Fragen, zu denen auch die Feststellung des künftigen Umfangs des Bundesgebietes gehöre, zu erledigen. Mantuffel sprach nur wenige Worte. Damit hatte die Tragikomödie ausgespielt. Eine längere Tragikomödie folgte ihr in Frankfurt im Theater auf der Eschenheimer Gasse. Erst mit einem neuen Könige und einem großen Minister Preußens wurde es ernst auf der politischen Bühne Deutschlands. Doch das ist ja in aller Gedächtnis und die Freude aller Verständigen und Rechtchaffnen im Lande.



Zur Bekämpfung der Trunksucht

Von Otto Gerland



aß, wie in vielen andern Ländern, so auch in Deutschland den geistigen Getränken mehr als nötig zugesprochen wird, ist offenkundig, und es hat sich seit Jahrzehnten dagegen ein Kampf entsponnen. Ob jetzt mehr oder weniger getrunken wird als früher, kann uns gleichgiltig sein, es genügt, daß zu viel getrunken, und namentlich, wie dies auch z. B. aus allen Jahrgängen der Berichte der Fabrikinspektoren hervorgeht, den Spirituosen zu stark zugesprochen

wird. Man hat deshalb diesem Übermaß auf verschiedene Weise zu steuern versucht, durch Vereinsthätigkeit, durch Polizeiverordnungen, ja sogar auf dem Wege der Reichsgesetzgebung. So hat die Reichsregierung am 23. März 1881 dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestrafung der Trunkenheit vorgelegt, der für die nicht unverschuldete, öffentliche, ärgerniserregende Trunkenheit Strafe androhte, jeden, der in einem nicht unverschuldeten Zustande von Trunkenheit eine Straftat begeht, mit einer der auf diese in nüchternen Zustände verübte That gesetzten Strafe entsprechend abgemessenen Strafe belegte, auch für die Strafen wegen Trunkenheit Schärfung durch Fasten und für die wegen Trunkenheit bestrafte Personen Einsperrung in ein Korrektionshaus einführen wollten. Dieser Entwurf wurde in einer Kommission begraben. Neu angeregt wurde die Sache durch zahlreiche Petitionen, die der Vorstand des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, die Kreisynode Friedland in Ostpreußen, der Vorstand des schleswig-holsteinischen Provinzialvereins zur Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke, der Zentralverband der evangelisch-christlichen Enthaltfamkeitsgesellschaften in Deutschland zur Bekämpfung der Trunksucht u. a. dem Reichstag überreichten, und über die der Abgeordnete Struckmann im Namen der Petitionskommission am 3. März 1885 ausführlich berichtete, ohne daß die Sache im Plenum des Reichstags zur Verhandlung gelangt wäre. Doch hat die Reichsregierung die Anträge der Petitionskommission in Erwägung genommen.

Wenn ich im nachfolgenden die von den verschiedenen Seiten gemachten Versuche oder Vorschläge einer eingehenden Prüfung unterziehe, so schließe ich vor allen Dingen die Bestrebungen der Mäßigkeitsvereine aus den 1840er Jahren von meiner Betrachtung aus, da diese Vereine mit ihrem Verlangen vollständiger Enthaltfamkeit von allen geistigen oder doch von allen alkoholhaltigen Getränken entschieden zu weit gehen. Nach maßgebender ärztlicher Ansicht ist der Genuß gegohrener Getränke ein allgemeines Bedürfnis der heute lebenden Menschen. Andererseits lehne ich auch vollständig den Standpunkt derer ab, die es als eins der Hauptgrundrechte eines guten Deutschen ansehen, sich recht gründlich zu betrinken, und die Störung in der Ausübung dieses Rechts als etwas höchst lächerliches oder als eine Handlung der äußersten Reaktion bezeichnen, wie dies in den Reichstagsverhandlungen über den Entwurf von 1881 zum Teil in wenig gewählter Weise an den Tag gelegt wurde. Ich lasse es auch unberücksichtigt, was man in andern Ländern gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu thun für nötig hielt, andre Länder haben andre Sitten und andre Bedürfnisse, und wenn deshalb in Nordamerika die Temperenzgesetze, in England die Heilsarmee segensreich wirken können, so werden zwar unsre praktischen Vettern jenseits des Wassers schon selbst am besten wissen, was ihnen frommt, wir wollen aber unsre Angelegenheiten nach unsern eignen Bedürfnissen ordnen. Auch die auf dem hiernach noch übrig

gelassenen Gebiete gemachten Vorschläge sind nicht alle zu billigen, da auch unter ihnen einzelne zu weit gehen, andre erweitert werden müssen.

Ehe wir uns aber diesen Vorschlägen im einzelnen zuwenden, müssen wir vor allem feststellen, daß die gegen den Mißbrauch geistiger Getränke gerichteten Bestrebungen nicht nur gegen den übermäßigen Genuß von Branntwein im engeren Sinne (Schnaps), sondern von allen spirituoson Getränken (Rum, Kognak, Grog, Liköre u. dgl.), ja überhaupt gegen den Mißbrauch aller berausenden Getränke, also auch von Bier und Wein gerichtet sein müssen, wenn nicht der von mancher Seite den auf die Bekämpfung der Trunksucht gerichteten Bestrebungen gemachte Vorwurf begründet erscheinen soll, daß man nur den armen Mann fassen, den reichen aber ungestört lassen wolle, während doch die Trunkenheit bei jedem Stande häßlich, bei den gebildeten Ständen aber mit Rücksicht auf deren Bildung doppelt häßlich erscheine.

Was nun die zur Bekämpfung der Trunksucht gemachten Vorschläge im einzelnen anlangt, so kann man sie in zwei Gruppen einteilen: erstens in solche, welche die Trunksucht unter Strafe stellen, und zweitens in solche, die dem übermäßigen Trinken vorbeugen wollen.

Bei Besprechung der ersten Gruppe stehen wir auf dem Gebiete des Gesetzentwurfs von 1881, und es drängen sich dabei die zwei Fragen auf, ob Trunkenheit allein an und für sich strafbar sei, und wie die in der Trunkenheit begangenen Gesetzesübertretungen geahndet werden sollen.

Strafbar kann natürlich die Trunkenheit nur dann sein, wenn sie in die Öffentlichkeit tritt; daß die Trunksucht, der man im geheimen fröhnt, an sich ebenso unsittlich ist, als die öffentlich erscheinende, unterliegt ja keinem Zweifel, wir können aber nicht alles unsittliche strafen, sondern müssen uns auf die Bestrafung dessen beschränken, was dadurch, daß es in die Öffentlichkeit dringt, das allgemeine Interesse erregt. Die öffentlich wahrgenommene Trunkenheit muß aber auch Ärgernis erregen, um strafbar zu sein, und damit stellte sich die von vielen Gegnern des Gesetzentwurfs von 1881 als unbestimmbar bezeichnete Grenze zwischen strafbarer Trunkenheit und nicht strafbarer Ange-trunkenheit (dem, wenn ich diesen Ausdruck hier brauchen darf, Angeheitertsein) von selbst her. Wer es auch sein mag, hoch oder niedrig, der von einem vaterländischen Feste, von einer Hochzeit oder Kindtaufe, von einer fröhlichen Mahlzeit oder sonst irgend einem durch einen Trunk gewürzten Zusammensein heiter nach Hause kehrt, erregt kein Ärgernis, sondern heitres Mitgefühl; Ärgernis erregt der, der nicht durch Wein (oder ein andres Getränk) sein Herz erfreut, sondern sich durch unmäßiges Trinken mehr oder weniger der Herrschaft über seinen Geist oder Körper oder beide zugleich beraubt hat. Mag im einzelnen Fall einmal die Grenze nicht leicht festzustellen sein, im großen und ganzen wird man nach diesen Unterscheidungsmerkmalen die Grenzen der ärgerniserregenden Trunkenheit feststellen können. Dies Ärgernis brauchen

natürlich nicht eine größere Menge Menschen genommen zu haben, es genügt, daß ein einzelner Mensch, z. B. ein Schutzmann oder ein Nachtwächter, der den Betrunkenen in der Gasse findet, Argernis genommen hat, sofern nur die Möglichkeit gegeben war, daß eine beliebig große Zahl von Menschen die Thatsache hätte bemerken und daran Argernis nehmen können, wie dies den Entscheidungen des Reichsgerichts bezüglich des öffentlichen Argernisses bei unzüchtigen Handlungen entspricht. Endlich aber muß auch der Zustand der Trunkenheit ein unverschuldeter sein, wenn er straflos bleiben soll; der Trunkne kann nicht verantwortlich gemacht werden, wenn er ohne seine Schuld durch andre betrunken gemacht wird, er kann in einem solchen Falle nur bemitleidet werden. Aber es bedarf eines sehr genauen Nachweises über die Schuldlosigkeit des Trunknen an seinem Zustande; ein Mangel an Widerstandskraft gegen Refereien oder gegen Zutrinken würde mir nicht als eine genügende Entschuldigung dienen. Ob es nun notwendig sei, für die ein öffentliches Argernis erregende Trunkenheit eine ausdrückliche Strafbestimmung zu erlassen, darüber läßt sich streiten; die von einer wegen derartiger Trunkenheit als eines groben Unfugs auf Grund des § 360 Satz 11 des Strafgesetzbuchs erlassenen Strafverfügungen sind stets von den Gerichten aufrecht erhalten worden. Ist dies anderwärts nicht geschehen, dann dürfte allerdings der Erlass einer besondern Strafbestimmung am Platze sein. Der Entwurf von 1881 wollte Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu zwei Wochen androhen; man könnte fragen, ob es nicht besser wäre, sich einfach dem § 360 des Strafgesetzbuches anzuschließen, der eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft ohne Festsetzung eines höchsten Betrags androht, wobei es dem Richter, ohne daß es einer besondern Bestimmung bedürfte, frei stünde, geeignetenfalls alsbald auf Haft zu erkennen. Der Gedanke des genannten Entwurfs, gegenüber Gewohnheitstrinkern eine Strafschärfung durch Fasten oder Überweisung an die Landespolizeibehörde zur Einsperrung in ein Arbeitshaus einzuführen, beruht auf durchaus richtigen Grundlagen.

Bedenklicher ist die Frage, wie es zu halten sei, wenn jemand im Zustande der Trunkenheit eine Straftat verübt hat, d. h. ob man in einem solchen Falle auf die Trunkenheit Rücksicht zu nehmen habe oder nicht. Nicht nur die Begründung des Gesetzesentwurfs, sondern die tägliche Erfahrung belehrt uns, daß eine Reihe von Gesetzesübertretungen, wie Tötung, Körperverletzung, thätlicher Angriff gegen Beamte und sonstige Gewaltthätigkeiten, wesentlich auf Trunkenheit zurückzuführen sind, daß aber die wegen solcher Übelthaten angeklagten Personen sich mit ganz besondrer Vorliebe der Einrede der Trunkenheit bedienen, und daß die Gerichte diese Schutzbehauptung oft mehr als erwünscht berücksichtigen, vielleicht nach dem Strafgesetzbuche berücksichtigen müssen. Nun wird man sicherlich den alten Rechtsatz „Trunken gesündigt, nüchtern gebüßt“ nicht mehr als vollständig zutreffend anerkennen wollen, man wird

unzweifelhaft in denjenigen Fällen die Strafbarkeit ausschließen müssen, wo der Thäter wirklich sinnlos betrunken oder unverschuldet in den Zustand der Trunkenheit geraten war. Der erste Fall kommt übrigens glücklicherweise nicht so häufig vor, als er von den Angeklagten vorgeschützt wird, und über die Beschränkung der letztern habe ich mich schon ausgesprochen. Man kann auch gern zugeben, daß es keine Bedenken habe, mit dem Entwurf von 1881 nach fremden Vorbildern aus dem Begehen einer Straftat im trunkenen Zustand ein eignes selbständiges Vergehen zu bilden, wie dies in den über den gedachten Entwurf gepflogenen Reichstagsverhandlungen der verstorbene Generalstaatsanwalt Schwarze zu Dresden überzeugend hervorhob. Aber man kann in vollster Übereinstimmung mit der heutigen Strafrechtswissenschaft annehmen, daß der fahrlässig gehandelt hat, der sich nicht vor einem Zustande hütete, von dem er sich sagen mußte, daß er dann nicht ganz Herr seiner Entschlüsse sein würde, und kann deshalb die That als mit Fahrlässigkeit begangen bestrafen, wobei man die aus der Fahrlässigkeit folgende Minderung der Strafbarkeit nicht zu weit auszudehnen brauchte. In dieser Richtung würde es also vielleicht nur einer Einwirkung auf unsere Gerichtsbehörden, gegenüber der Staatsanwaltschaft durch die Justizverwaltung, gegenüber den Gerichten durch die höchsten Gerichtshöfe bedürfen. Daß aber auch die Fahrlässigkeit auszuschließen sein dürfte, wenn sich jemand absichtlich betrunken hat, um die Straftat zu begehen, sich absichtlich „Mut“ angetrunken hat, bedarf wohl keiner Bemerkung. Sollten nun auch für die im trunkenen Zustande vollbrachten Thaten die im Entwurf von 1881 vorgesehenen Strafschärfungen eingeführt werden, dann würde es einer Ergänzung des Strafgesetzbuchs bedürfen. Würde derartige beliebt, dann könnte man freilich vielleicht die Frage aufwerfen, ob nicht die Strafschärfung durch Fasten auch auf andre Straftaten, insbesondre auf die mit besonderer Roheit verübten, auszudehnen wäre.

Gehen wir nun zu den Mitteln über, die dem übermäßigen Trinken vorbeugen sollen. Auch diese zerfallen wieder in zwei Gruppen, in solche, die vorzugsweise die Verkaufsstellen von Getränken im Auge haben, und in solche, die sich in erster Linie gegen den Trinker richten. In beiden Richtungen hat die Petitionskommission des Reichstags 1885 Wünsche ausgesprochen, und es sind zahlreiche Polizeiverordnungen ergangen, wie auch die Gesetzgebung nicht ganz unthätig war.

Bei der ersten Gruppe müssen wir vor allen der Gewerbeordnung gedenken, die die Landesregierungen zu der Bestimmung ermächtigt, daß die Erlaubnis zum Ausschanken von Spirituosen oder zum Kleinhandel damit allerorten und die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschanken von geistigen Getränken außer den Spirituosen in Städten mit einer Einwohnerzahl bis zu 15000 Köpfen überhaupt und in größeren Städten, falls es für diese durch Ortsstatut festgesetzt worden ist, vom Nachweis eines

vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werde. Die Frage, ob ein Bedürfnis vorhanden sei, läßt sich nur nach den örtlichen Verhältnissen beantworten; nichts wäre unzweckmäßiger, als, wie es jetzt vielfach verlangt wird, schablonenhaft zu bestimmen, daß nur auf eine gewisse Anzahl Einwohner je eine Schenke kommen dürfe, da oft kleinere Orte mit viel Fremdenverkehr mehr Gasthäuser brauchen als gleich große oder selbst größere Orte ohne Verkehr. Auch wird man die Bedürfnisfrage nicht so streng stellen wollen, daß sie nur bejaht werden dürfe, wenn die Reisenden oder sonstigen Gäste in den vorhandenen Gastwirtschaften und Schenken überhaupt kein Unterkommen mehr finden könnten; ein gewisser Spielraum muß den entscheidenden Behörden gestattet sein. Die Forderung, für den Branntweinschank eine besondere Genehmigung neben der für den Wirtschaftsbetrieb zu verlangen, erscheint mir gegenüber den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung überflüssig, da es die entscheidenden Behörden ja in der Hand haben, die Genehmigung für unbeschränkte Schankwirtschaft oder für eine solche ohne Branntwein zu geben. Das vielfach ausgesprochene Verlangen, daß Spirituosen nur in besondern, hierfür bestimmten Räumen ausgeschenkt werden sollen, geht zu weit; man müßte dann, wenn man Rum zum Thee oder nach einer langen, kalten Schlittenfahrt einen Grog oder nach Erstiegung eines hohen Berges einen Knickerbein trinken will, sich in die Schnapsstube setzen, was doch bei ernsthafter Betrachtung der Angelegenheit niemand verlangen wird. Diese Getränke stehen aber mit dem Branntwein auf einer Stufe, nur mit dem Unterschied, daß der Branntwein meist von weniger vermögenden, diese Getränke aber von vermögendereu Leuten genossen werden. Dies Verlangen auf Errichtung einer Schnapsstube gemahnt lebhaft an die Zeit vor dreißig bis vierzig Jahren, wo man in gewissen feineren Wirtschaften, wenn man Bier trinken wollte, in die Kutscherstube gehen mußte. Das Bier hat doch gestiegt, und so würde es mit dem Branntwein und dessen Verwandten auch werden, wenn man keine andern Mittel hätte, als die, die Spirituosen trinken wollen, in besondere Räume zu verweisen. Zweckmäßig aber ist der Vorschlag, daß ein Ausschank von Spirituosen oder ein Kleinhandel damit nicht mit einem andern Kleinhandel verbunden sein solle; denn erfahrungsmäßig sind die Kleinhandlungen, wo neben Kolonialwaren, Zigarren und dgl. Spirituosen in beliebigen kleineren Mengen abgegeben werden, die gefährlichsten Kneipen, da der verschämte Trinker unter dem Vorwand, eine Zigarre oder sonst eine Kleinigkeit zu kaufen, da hineingeht. Diese Geschäfte sind um so bedenklicher, als sich die Rechtsprechung dahin entschieden hat, daß es nach Lage der Gesetzgebung den Besitzern freistehe, zu dulden, daß die Käufer die gekauften Spirituosen auf der Stelle trinken. Man kann daher in jeder Stadt, ja auf manchem Dorf einen oder mehrere Läden bezeichnen, die als geheime Schnapskneipen dienen. Ich würde aber in dieser Richtung noch weiter gehen und verlangen, daß Spirituosen anders als in fest

verschlossenen Flaschen von mindestens einem oder doch einem halben Liter, also mit andern Worten Spirituosen zum sofortigen Genuß nur in Gast- oder Schankwirtschaften abgegeben werden dürfen. Damit werden diese, nicht bloß Leuten aus niedern, sondern oft noch viel mehr solchen aus höhern Ständen so sehr gefährlichen Winkelschenken beseitigt, und dem noch nicht ganz dem Laster verfallenen Trinker wäre eine Handhabe zur Rettung geboten, da er sich häufig vor dem regelmäßigen Besuch des Wirtshauses noch scheut. Mit der Verweisung des Kleinhandels mit Spirituosen in die Wirtschaften wird auch der Wunsch, daß jeder, der Spirituosen zum sofortigen Genuß abgiebt, auch Speisen und andre Getränke vorrätig halten müsse, erfüllt, da dies in einer Wirtschaft immer der Fall sein wird. Daß infolge dessen die Zahl der bestehenden Schenken vermehrt zu werden brauche, glaube ich nicht; sollten aber auch einige mehr gestattet werden müssen, so würde das reichlich durch die Beseitigung der Winkelschenken aufgewogen werden. Das räume ich ein, daß eine Anzahl Kolonial- und ähnliche Geschäfte eingehen müßten, wenn sie keine Spirituosen mehr führen dürften, da ihre ganze Bedeutung bisweilen nur im Spirituosenhandel liegt. Abgesehen davon, daß ich nun keine Veranlassung finden würde, solche Geschäfte, denen keine innere Nötigung beiwohnt, durch das Privileg des Spirituosenhandels zu schützen, so ließen sich Übergangsbestimmungen dahin treffen, daß z. B. die bereits bestehenden Geschäfte auf die Dauer die einmal erteilten Konzessionen, oder wenigstens doch auf eine Reihe von Jahren ihre bisherigen Rechte behielten; ich für meine Person würde die Aufrechterhaltung der Konzessionen für das dem Recht am meisten entsprechende halten. Eine andre Verschärfung gegenüber den Vorschlägen bezüglich der Konzession würde ich aber noch bezüglich der Flaschenbierhandlungen für nötig halten. Bezüglich der Spirituosen bedarf der Kleinhandel und der Ausschank der Genehmigung, bezüglich des Bieres nur der Ausschank. Die Flaschenbierhandlungen haben aber inzwischen einen geradezu bedenklichen Umfang angenommen, was umsomehr zu berücksichtigen ist, als sie einerseits den Konsumenten den Biergenuß höchst bequem machen, indem sie ihnen das Bier, bisweilen sogar ohne Bestellung ins Haus schaffen, andererseits aber auch für sie die Richtung der Rechtsprechung, daß der Käufer einer Flasche Bier diese alsbald im Verkaufsorte austrinken darf, maßgebend ist. Hierdurch ist der Biergenuß in einer bisher unbekanntem Weise gefördert worden. Es dienen aber nicht Spirituosen allein zur Beförderung von Trunksucht. Ich halte es daher für notwendig, daß auch die Flaschenbierhandlungen gleich den Wirtschaften von einer Genehmigung, und zwar auf Grund eines festgestellten Bedürfnisses, abhängig gemacht werden. Wenn ich für Weinhandlungen, soweit damit nicht ein Spirituosenhandel verbunden ist, diese Konzessionspflicht nicht fordere, so geschieht dies nicht, weil der Wein das Getränk der Reichen ist, sondern weil mit Rücksicht auf den höhern Preis des Weines der Weingenuß sich von selbst beschränkt und damit

die Beschränkung der Weinhandlungen auf das Bedürfnis von selbst gegeben ist. Sollten in den Gegenden des Weinbaus anderweitige Bedürfnisse hervorgetreten sein, so würde man ja diesen auch Rechnung tragen können und müssen.

Weitere Vorschläge beziehen sich auf den Betrieb der Schenken. Hierzu gehören die fast aller Orten festgesetzten Feierabendstunden; in manchen Gegenden ist auch eine Morgenstunde bestimmt, vor deren Ablauf die Schenken überhaupt nicht oder wenigstens nicht für Einheimische geöffnet sein sollen; diese Bestimmungen bedürfen keiner weiteren Erörterung. Die Forderung, daß nur gereinigter, der Gesundheit unschädlicher Branntwein verkauft werde, versteht sich gleichfalls von selbst, wenn freilich auch die Ansichten, was man unter gereinigtem Branntwein zu verstehen habe, aus einander gehen; das einzig maßgebende kann hier die Frage der Gesundheitschädlichkeit sein. Den Betrieb des Kleinhandels oder Ausschanks von Spirituosen einer höhern Gewerbesteuer oder einer Abgabe an die Gemeinde zu unterwerfen, möchte ich als nicht ausreichend bezeichnen, weil damit nur ein Teil des Spirituosenenusses getroffen wird. Ich möchte empfehlen, nicht nur auf Spirituosen, sondern auf alle Getränke, mögen sie im großen oder kleinen an den Konsumenten abgesetzt werden, eine Verbrauchsabgabe zu legen, sei es zu Gunsten des Reiches oder Staates, sei es zu Gunsten der Gemeinden oder beider zusammen. Diejenigen Gemeinden, die sich solche Verbrauchsabgaben gerettet haben, beziehen schöne, von niemand drückend empfundene Einnahmen daraus; damit aber wird nicht nur das „Getränk des armen Mannes,“ sondern jegliches Getränk besteuert. Dann soll verboten werden, den Käufern, die andre Waren entnehmen, einen „Schluck“ als ein zum Wiederkommen anreizendes Geschenk zu geben. Dies Verbot wäre ganz schön, ist aber nicht durchzuführen, da man doch nicht jede Gefälligkeit oder Freundschaftsbezeugung untersagen kann, selbst wenn sie in einem Schnäpschen oder dergleichen besteht, auch würde sich die Aufrechthaltung dieses Verbotes sehr schwer beaufsichtigen lassen. Würde der gleichzeitige Betrieb eines Spirituosenhandels und andern Kleinhandels untersagt, so würde das Verbot schon weniger leicht zu umgehen sein, da der Händler dann den Branntwein nur zu diesem Zwecke halten müßte. Aber aufrecht erhalten läßt es sich doch nicht; denn so gut die Botenfrau ihre Tasse Kaffee erhält, wird der Botenfuhrmann nach wie vor sein Schnäpschen erhalten, und nicht verraten, daß er es erhalten hat. Hiergegen läßt sich nur durch Belehrung wirken. Mehr empfiehlt sich eine Erweiterung der für die Gewerbetreibenden gegenüber ihren Arbeitern im Paragraph 115 der Reichsgewerbeordnung erlassenen Bestimmung, wonach diese ihren Arbeitern keinerlei Waaren außer Lebensmitteln und regelmäßiger Beköstigung an Zahlungsstatt geben dürfen, dahin, daß Spirituosen überhaupt nicht, also z. B. auch nicht von Privaten an ihre Gartenarbeiter, an Zahlungsstatt gegeben werden dürfen. Vor allem muß es als zweckmäßig bezeichnet werden, daß Trinkschulden überhaupt,

mindestens aber Schulden für genossene Spirituosen nicht einlagbar sind. Überhaupt verbieten zu wollen, Spirituosen oder sonstige Getränke auf Kredit zu geben, geht doch zu weit; denn wenn einmal ein ganz nüchterner, zahlungsfähiger Mann seinen Geldbeutel vergessen oder verloren hat, so braucht er doch deshalb nicht den Wirten gegenüber in Acht und Bann erklärt zu werden. Weiß aber der Wirt, daß er wegen der eingegangenen Trinkschuld nicht klagen kann, so wird er sich seinen Mann ansehen und genau überlegen, ob er auf freiwillige Zahlung rechnen darf oder nicht, und im letztern Falle würde er keinen Kredit gewähren; dies muß aber selbstverständlich nicht für Branntweinschulden allein, sondern überhaupt für Trinkschulden festgesetzt werden. Ob die Getränke sofort im Verkaufsort genossen oder zum Genuß mitgenommen worden sind, würde man für gleichgiltig halten können; das aber muß stets im Auge behalten werden, daß es sich bei solchen Bestimmungen nur um Schulden für Getränke handeln darf, die zum baldigen Trinken im einzelnen entnommen worden sind, nicht um Schulden für Getränke überhaupt, wie z. B. ein Kistchen Rum, ein Faß Bier, eine Sendung Wein, die man sich zum allmählichen Verbrauch ins Haus nimmt. Andererseits wird man das Verbot der Klagbarkeit nicht bloß auf die einfache Trinkschuld, sondern auch auf eine durch Abrechnung oder Vertrag in ein anderweitiges Schuldverhältnis umgewandelte Forderung für borgweise verabsolgte Getränke beziehen müssen.

Die Frage der Konzessionsentziehung wegen Beförderung der Trunksucht ist in der Reichsgewerbeordnung zur Geringe geregelt.

Ein andres noch hierher zu rechnendes Mittel zur Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke ist die Errichtung von sogenannten Kaffeeshenken nach norwegischem Muster, d. h. von Schenken, in denen alles außer alkoholhaltigen Getränken verabsolgt wird. In Norwegen hat man mit dieser Einrichtung gute Erfahrungen gemacht, bei uns bewähren sie sich nur, wenn, wie bei den Herbergen zur Heimat, ein besondrer Reiz durch die billige Beherbergung geboten wird, oder wenn die Schenke durch besonders günstige Lage inmitten eines auf sie angewiesenen Publikums, z. B. an einem Marktplatze während der Marktstunden, als Kantine innerhalb einer Fabrik auf das beteiligte Publikum Einfluß ausüben kann. Man darf sich daher von solchen Kaffeeshenken, deren Errichtung ja an sich ganz löblich ist, nicht zu viel versprechen, wenn nicht besondere andre Umstände zu ihrer Hebung mitwirken.

Manche Polizeiverordnungen verlangen das Schließen der Wirtschaften und Spirituosengeschäfte bei Bränden und andern ähnlichen öffentlichen Unglücksfällen innerhalb eines gewissen Umkreises vom Brandplatze oder vom Platze des sonstigen Unglücksfalles. Es ist ja richtig, daß bei solchen Gelegenheiten oft mehr getrunken wird, als nötig ist, und hierdurch Störungen bei der Bekämpfung der entfesselten Elemente eintreten. Man wird aber in solchen Fällen dem Trunk besser steuern durch Beschaffung einer gut disziplinierten Feuerwehr

und dadurch, daß man z. B. bei Bränden die Nachbarschaft, zu deren Gunsten die Feuerwehr ja vorzugsweise kämpft, zum Kochen und Verabreichen von Kaffee anhält, während das Schließen der Wirtschaften, wenn es überhaupt mit Rücksicht auf die Tageszeit angeht, unter Umständen auch sein Bedenken hat; doch räume ich ein, daß es auf dem Lande zweckmäßig sein kann. Das Verbot, bei Versteigerungen Spirituosen zu verabreichen, ist ganz gut, gehört aber nicht hierher.

Unter den Maßregeln, die sich in erster Linie gegen die Trinker wenden sollen, gehört vor allem das Verbot, gewisse Personen in Wirtschaften zuzulassen oder ihnen Getränke, namentlich geistige Getränke zu verabfolgen. Hierunter ist vor allem das Verbot zu rechnen, Schüler ohne Begleitung Erwachsener in Wirtschaften als Gäste zu dulden und Kinder zu öffentlichen Tanzbelustigungen zuzulassen. Wichtiger aber sind noch weitere Bestimmungen, die in dieser Richtung verlangt werden und auch teilweise schon ausgeführt sind, nämlich, daß Angetrunkenen, Personen, welche den Wirten oder Spirituosenhändlern von der Ortspolizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet worden sind, Personen, die ihrer Sinne nicht mächtig sind, Minderjährigen und endlich Personen, die in einem Armenhaus untergebracht sind, sowie den Familiengliedern dieser letztern, Branntwein weder in einem Wirtshause, noch in einer Spirituosenhandlung und zwar weder vom Wirt oder dessen Geschäftsgehilfen, noch von dritten dort anwesenden Personen, sei es zum sofortigen Genuß, sei es zum Mitnehmen, abgegeben werden darf. Daß derartige Bestimmungen, auch die betreffs der Achtung der Trunkenbolde, gesetzlich zulässig sind, ist von den Gerichten in allen Instanzen entschieden, hierauf können also derartige Bestimmungen nicht angefochten werden, und es fragt sich nur, ob sie als praktisch zu bezeichnen sind. Da möchte ich sie aber teils als zu weitgehend, teils als zu eng bezeichnen. Zu eng erscheint es mir, wenn diese Bestimmungen nur auf Branntwein beschränkt werden; ich halte es für nötig, sie auf geistige Getränke aller Art, jedenfalls aber auf alle Spirituosen auszudehnen. Es wird niemand bestreiten, daß ein Angetrunkenener auch durch Genuß von Bier oder Wein den Zustand seiner Trunkenheit erhöhen kann. Ein Trunkenbold wird, wenn er keine Spirituosen erhalten kann, zu andern Getränken greifen, um sein Bedürfnis nach Berauschung wenigstens in etwas befriedigen zu können. Will man die Jugend aber überhaupt vor der Angewöhnung des Trinkens behüten, dann verbiete man, entsprechend dem Verbot des Wirtshausbesuchs der Schüler, die Abgabe aller Getränke an sie, soweit sie nicht in Begleitung von Erwachsenen erscheinen. Zu weit wieder gehen diese Bestimmungen, wenn man allen Minderjährigen und Armenhäuslern gegenüber derartiges verordnen will. Die Minderjährigkeit dauert bis zum vollendeten einundzwanzigsten Jahre; soll nun bei einem Leutnant, einem Studenten, einem Handlungsreisenden oder einem auf der Wanderschaft befindlichen Handwerksgesellen der Wirt erst das Alter

feststellen, ehe er ihm Getränk, und sei es nur Branntwein, abgeben darf? Kann er solchen Personen gegenüber überhaupt die Abgabe von Getränken oder auch nur von Branntwein verweigern? Ich glaube, diese Beispiele allein genügen, um die Unhaltbarkeit so weit gehender Maßnahmen darzuthun. Die Praxis hat daher derartige Verbote auf ein geringeres Alter beschränkt, und es empfiehlt sich, als Grenze das Alter von sechzehn Jahren festzusetzen, das auch z. B. als Grenze beim Verbot des Verkaufs von Sprengstoffen an jugendliche Personen bestimmt ist; achtzehn Jahre scheint mir schon zu hoch gegriffen, wenn auch verschiedentlich dies Alter als Grenze beliebt worden ist. Das Verbot der Abgabe von Getränken an Armenhäusler oder deren Angehörige erscheint, wenigstens für alle nicht gerade ganz kleinen Orte, undurchführbar, da diese Personen zu wenig bekannt sein werden; selbst für ländliche Bezirke scheint es mir zu weit zu gehen, da sich solche Personen nur in eine benachbarte Gemeinde zu begeben brauchen, um dort nicht als Armenhäusler oder gar als Angehörige eines solchen zu gelten. Man kann gegen die hier vertretene Ansicht das Bedenken erheben, es werde dem Wirt zu viel zugemutet, wenn er auch für die Abgabe von Getränken durch dritte Personen (nicht durch seinen Geschäftsgehilfen, für den er selbstverständlich einstehen muß) verantwortlich gemacht werden solle; dies Bedenken ist aber unbegründet, da man den Wirt selbstverständlich nur dann für strafbar erklären kann, wenn er sich an der Abgabe von Getränken an Personen, an die solche nicht abgegeben werden dürfen, irgendwie beteiligt hat, indem er z. B. eine dritte Person anstiftete, das Getränk an eine solche Person abzugeben, oder indem er das Getränk verabfolgte, obgleich er wußte, daß es für eine solche Person bestimmt war; im übrigen wird ihn bezüglich der Handlungen dritter niemand für haftbar betrachten wollen. Man kann auch einwenden, es sei ein zu großer Eingriff in die persönliche Freiheit, wenn Eltern nunmehr ihre Kinder nicht mehr in einen Laden schicken könnten, um Bier oder Schnaps zu holen. Ich räume gern ein, daß dadurch manche Bequemlichkeit gestört wird, aber diese Störung steht in keinem Verhältnis zu dem Vorteil. Trinken die Eltern weniger, weil ihnen die Beschaffung der Getränke schwieriger wird, so sehe ich darin keinen Nachteil. Aber es wird auch mancher Mann (und, wohl kann ich dies sagen, auch manche Frau) abgehalten, zu trinken, die sich noch schämen, ins Wirtshaus zu gehen oder selbst das Getränk zu holen, aber kein Bedenken tragen, durch ihre Kinder das Getränk holen zu lassen, und dann zu Haus in der Stille sich dem Trunke ergeben. Sodann aber ist für unsre Jugend schlecht gesorgt, wenn sie zwar in einer Wirtschaft nicht bedient werden darf, zum Trunk außerhalb der Wirtschaft sich aber alles holen kann.

Als ein weiteres Mittel gegen Trunkenbolde wird die Einführung einer Vormundschaft wegen Trunksucht und das Recht, Gewohnheitsrinker in eine Heilanstalt für Trinker zu bringen, vorgeschlagen. Gegen beides dürfte ernstlich

nichts vorzubringen sein. Der Gewohnheitsstrinker ist als bis zu einem gewissen Grade geisteskrank zu betrachten und mag daher, sofern nur die nötigen Grenzen inne gehalten werden, gleich einem Irren entmündigt und in eine Heilanstalt geschafft werden.

Das sind die Mittel, die man gegen das Laster der Trunksucht anwenden kann. Daß man die Trunksucht damit aus der Welt schaffen könne, wird wohl nur ein unpraktischer Optimist behaupten wollen; sie bleibt, wie auch das Laster des Spieles bleibt, trotz aller gegen das Spielen erlassenen Gesetze. Aber soweit die menschlichen Kräfte reichen, soll man gegen alle Laster ankämpfen, und deshalb empfiehlt es sich auch, mit den erörterten Mitteln gegen die Trunksucht vorzugehen.



Manzoni und Goethe

Von Otto Speyer

(Schluß)



Im Jahre 1822 erschien Manzonis zweite Tragödie, *Adelchi* (Abelgis), „ganz im Geiste des Grafen von Carmagnola, nur noch reicher an Charakteren und Motiven,“ wie Goethe mit Recht bemerkt. Daß er die Absicht hatte, das Stück ebenso eingehend zu beurteilen wie das erste, geht aus einem Briefe an Schulz vom 9. Dezember 1822, dem das obige Citat entnommen ist, hervor. Nach einem Schreiben an den bekannten französischen Schriftsteller Jauriel vom 28. April 1825 hat er in der That einen Auszug aus dem Trauerspiel angefertigt. Aber diese Arbeit ist nie zu Tage gekommen. Alles, was wir von Goethe in Bezug auf „*Adelchi*“ besitzen, beschränkt sich auf seine Äußerungen in der Vorrede zu der 1827 bei Fromman in Jena erschienenen Ausgabe der poetischen Werke Manzonis. *) Er bezieht sich darin auf die Analyse, die Jauriel seiner französischen Übersetzung des „*Adelchi*“ beigefügt hat, und begnügt sich in Beziehung auf das Stück selbst mit einzelnen Bemerkungen. Nachdem er das „schöne poetische Talent Manzonis, das auf reinem, humanem Gefühle beruht,“ hervorgehoben hat, beschäftigt ihn zunächst wieder lebhaft der Unterschied zwischen seiner und Manzonis Auffassung

*) *Opere poetiche di Alessandro Manzoni, con una prefazione di Goethe.* pag. XL—L.